

Weiterbildung – mit finanzieller Unterstützung durch den Bund?

LINUS HEINI

Wer sich mittels Kursen auf eine Berufs- oder Fachprüfung vorbereitet, kann unter Umständen auf finanzielle Unterstützung zählen.

MEHRWERT:

«Eine «subjektorientierte Finanzierung» von Weiterbildungen? Wir erklären es einfach.»



Linus Heini, dipl. Treuhandexperte,
zugelassener Revisionsexperte

Im Jahr 2017 hat der Bundesrat die «neue subjektorientierte Finanzierung» verabschiedet. Was verbirgt sich hinter diesem Beschluss? Seit Anfang Januar unterstützt der Bund neu Kursabsolventen, die sich auf eine eidgenössische Berufsprüfung oder eine eidgenössische höhere Fachprüfung vorbereiten. Diese können das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) um Bundesbeiträge ersuchen. Auf dessen Internetseite (www.sbf.admin.ch/bundesbeitraege) ist eine Zusammenstellung der zuschussberechtigten Weiterbildungskurse zu finden. Bundesbeiträge erhält, wer nach dem 1. Januar 2018 eine eidgenössische Prüfung absolviert und einen vorbereitenden Kurs besucht hat, der nach dem 1. Januar 2017 begonnen hat. Der Kurs darf allerdings nicht bereits von kantonalen Subventionen profitiert haben.

DIE VORAUSSETZUNGEN UND DER ABLAUF

Voraussetzung für die Zuschüsse, welche direkt an den Kurs Teilnehmer ausbezahlt werden, ist, dass er die Kursgebühren selber bezahlt hat und die Rechnung des Kursanbieters auf ihn ausgestellt ist. Der Antrag an den Bund zur Kostenbeteiligung kann jedoch erst gestellt werden, nachdem die eidgenössische Prüfung abgelegt wurde. Unabhängig vom Prüfungserfolg werden maximal 50 Prozent der anrechenbaren Kursgebühren (höchstens CHF 9'500 bei eidgenössischen Berufsprüfungen bzw. CHF 10'500 bei eidgenössischen höheren Fachprüfungen) zurückerstattet. Nicht zuschussberechtigt sind die eigentlichen Prüfungsgebühren sowie Reise-, Verpflegungs- und Übernachtungsspesen. Bei tiefen Einkommen besteht zudem die Möglichkeit von Teilzahlungen durch das SBFI vor dem Ablegen der Prüfung. Der steuerliche Wohnsitz zum Zeitpunkt der Eröffnung der Verfügung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung muss in der Schweiz sein. Die Nationalität des Kursteilnehmers spielt hingegen keine Rolle.

FOLGEN FÜR DEN ARBEITGEBER

Viele Unternehmungen beteiligen sich an den Weiterbildungskosten ihrer Mitarbeitenden. Aus administrativen Gründen war es bisher besser, wenn der Arbeitgeber Rechnungsadressat war. Damit neu nun der Kursteilnehmer Anspruch hat auf den Bundeszuschuss, muss die Kursrechnung nachweislich auf ihn lauten, und er muss diese auch selber bezahlen. Natürlich kann der Arbeitgeber wie bisher diese Kosten übernehmen und dem Arbeitnehmer diese Kosten aufgrund einer Weiterbildungsvereinbarung vergüten, muss dann allerdings diesen Betrag im Lohnausweis unter Ziffer 13.3 deklarieren. Da der Bundesbeitrag erst am Schluss der Ausbildung vom Kursteilnehmer angefordert werden kann und an ihn fliesst, muss auch vereinbart werden, was mit diesem Betrag geschieht. In der Regel wird dieser an den vorfinanzierenden Arbeitgeber weitergeleitet. Da die Zahlungen des SBFI gemäss Kreisschreiben Nr. 42 der Eidgenössischen Steuerverwaltung steuerbares Einkommen darstellen und

FAZIT

Dass der Bund die Weiterbildung unterstützt, ist grundsätzlich ein sehr positives Signal. Leider wird durch diese «subjekt-orientierte» Finanzierung notgedrungen auf diversen Ebenen administrativer Aufwand generiert (Kursteilnehmer, Arbeitgeber, Bund, Steuerverwaltung), und wer nicht ganz genau nach den gegebenen Grundsätzen vorgeht, wird keine oder nur gekürzte Bundesbeiträge erhalten oder andere Nachteile (zum Beispiel Besteuerung als Einkommen) in Kauf nehmen müssen.

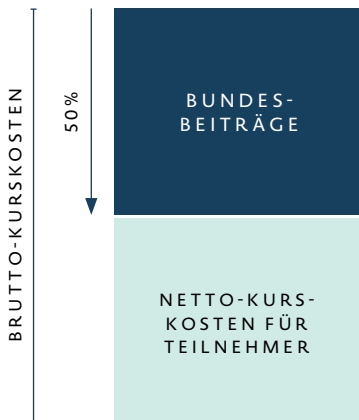
den kantonalen Steuerbehörden automatisch gemeldet werden, muss im Falle einer Weiterleitung an den Arbeitgeber sichergestellt werden, dass der Arbeitnehmer diese Zuschüsse nicht als Einkommen versteuert.

FRAGEN, DIE ES ZU KLÄREN GILT

Für den Arbeitgeber stellen sich jedoch viele Fragen.

- Inwieweit verpflichtet sich der Arbeitgeber dazu, Kosten zu übernehmen, die nicht durch den Bund finanziert werden (zum Beispiel infolge von Weiterbildungsabbruch, von beim SBFI mangelhaft eingereichten Unterlagen durch den Arbeitnehmer oder von Arbeitgeberwechsel)?
- Gewährt der Arbeitgeber den Mitarbeitenden Darlehen als Vorfinanzierung für den Teil der Weiterbildung, der erst später vom Bund zurückerstattet wird?
- Wie stellt der Arbeitgeber sicher, dass er über allfällige Teilrückzahlungen des SBFI an den Mitarbeiter vor Ablegen der Prüfung Kenntnis erhält?
- Wie geht er beim Austritt des Mitarbeitenden vor, damit das Darlehen zurückbezahlt wird?

Solche Fragen sind rechtlich, lohnbuchhaltungs- sowie lohn- ausweismässig, steuerlich sowie mehrwertsteuerlich abzu- klären. Gerne sind wir Ihnen dabei behilflich und freuen uns über Ihre Kontaktaufnahme.



- Teilnehmer erhält Rechnung über Brutto-Kurskosten.
- Nach Absolvierung der eidg. Prüfung erhält Teilnehmer Beiträge direkt vom Bund rückerstattet (50% der Kurskosten).
Voraussetzung: Die Rechnung ist auf Teilnehmer und nicht auf Firma ausgestellt.

FÜR SIE HEISST DAS: IHRE KURSKOSTEN SINKEN!